

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND
DEUTSCHLAND – HDE E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau Nadine Danewitz
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Per E-Mail: Nadine.Danewitz@bmf.bund.de
IVA4@bmf.bund.de

28. März 2018

Ergänzende Anmerkungen zu unserer Eingabe vom 7. Dezember 2017 zum BMF-Schreiben „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 14. November 2014 (BStBl I S. 1450)

Fachgespräch vom 22. Januar 2018 im Bundesministerium der Finanzen

Sehr geehrte Frau Danewitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das Austauschgespräch vom 22. Januar 2018 zum BMF-Schreiben zu den GoBD danken wir Ihnen. Unsere überwiegend bereits mündlich vorgebrachten Anmerkungen zu unserem Schreiben vom 7. Dezember 2017 möchten wir Ihnen nun im Nachgang zum Fachgespräch

ergänzend im Folgenden skizzieren, wobei wir in erster Linie die aufgeworfenen Zweifelsfragen auf Basis unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 aufgreifen möchten. Zudem möchten wir ergänzend die Problematik der Erfassung von bargeldlosen (EC-/Kreditkarten) Zahlungen erläutern, die einer praxistauglichen Lösung bedarf.

I. Zu Punkt 1 unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 zum Anwendungsbereich der Regelung zum Scanvorgang nach dem BMF-Schreiben zu den GoBD

Um die Unsicherheiten in der Unternehmenspraxis in Bezug auf den Anwendungsbereich des mobilen Scannens zu beseitigen, ist es erforderlich, dass die Zulässigkeit der elektronischen Erfassung von Papierdokumenten in Anpassung an das digitale Zeitalter ausdrücklich unabhängig von der technischen Ausprägung des Erfassungsgeräts sowie der verwendeten Software und der Örtlichkeit gegeben ist.

Petition: Wir bitten, das BMF Schreiben zu den GoBD wie folgt klarstellend zu ändern und zu ergänzen, um der dargelegten Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken:

In Randziffer 68:

„Bei Papierbelegen erfolgt eine Sicherung z. B. durch laufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Lieferscheine und Rechnungen, durch laufende Ablage in besonderen Mappen und Ordnern, durch zeitgerechte Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen oder durch laufende Vergabe eines Barcodes und anschließendes ~~Scannen~~ **Scannen bildhafte Erfassung im Sinne des § 147 Abs. 2 AO (Rz. 130).**“

In Randziffer 130:

„Werden Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in Papierform empfangen und danach elektronisch **bildlich** erfasst (**z. B. gescannt oder fotografiert**), ist das Scanergebnis so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird (**§ 147 Abs. 2 AO**). **Eine Erfassung kann hierbei mit mobilen Geräten (z. B. Smartphones, Multifunktionsgeräten oder Scan-Straßen) erfolgen, insofern die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt, z. B. die Daten- und Prozessintegrität, sind.** Werden ~~gescannte bildhaft erfasste~~ Dokumente per Optical-Character-Recognition-Verfahren (OCR-Verfahren) um Volltextinformationen angereichert (zum Beispiel volltextrecherchierbare PDFs), so ist dieser Volltext nach Verifikation und Korrektur über die Dauer der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und auch für Prüfzwecke verfügbar zu machen. **Eine bildhafte Erfassung durch mobile Geräte (z. B. Smartphones) im Ausland stellt hierbei keinen verletzenden Tatbestand des § 146 AO dar.**

Scannen an stationären Multifunktionsgeräten

Weiterhin regen wir an, dass neben dem mobilen Ablichten bzw. Scannen von Belegen auch das Scannen von Belegen an stationären Multifunktionsgeräten in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers als Mittel der Modernisierung der Prozessabläufe geeignet erscheint. Hierbei

werden papierhafte Belege (beispielsweise Taxi- oder Hotelkosten betr. Dienstreisen) von einem eine Dienstreise abrechnenden Mitarbeiter auf einem sog. Multifunktionsgerät (Drucker und Scanner in einer Funktion) in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers gescannt und das generierte PDF-Dokument per Mail an den Mitarbeiter zur Kontrolle versandt. Nach Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit des Scannens versendet dieser das PDF-Dokument weiter zur Bearbeitung durch die Buchhaltung oder Reisekostenstelle.

Bei der geschilderten Verfahrensweise wird der gescannte Beleg nicht direkt ins Buchhaltungs- oder Abrechnungssystem des Arbeitgebers übertragen. Der Vorgesetzte, der die Reisekostenabrechnung freigibt, hat zudem die Möglichkeit, bei Verdacht oder auch ohne entsprechenden Anlass, die Übereinstimmung von Original und Scan zu überprüfen. Die Mitarbeiter werden über entsprechende Organisationsanweisungen u.a. darauf hingewiesen, dass die Originalbelege bis zum Erhalt der verauslagten Reisekosten aufzubewahren sind, eine mehrfache Verwendung oder Weitergabe der Originalbelege nicht zulässig ist und die Originalbelege nach Erhalt der verauslagten Reisekosten zwingend zu vernichten sind.

Petition: Wir bitten – zur Förderung der digitalen Agenda – klarzustellen, dass das Scannen von Belegen an stationären Multifunktionsgeräten in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers ebenfalls eine Ausprägung „Elektronischen Erfassung von Papierbelegen“ im Sinne der GoBD darstellt.

II. Zu Punkt 2 unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 zu den Anforderungen an das mobile Scannen

In Ergänzung zu unseren Ausführungen geht es hierbei insbesondere auch darum, die Vorgaben der Rz. 136 des BMF-Schreibens zu den GoBD für das dezentrale und mobile Scannen so anzupassen, dass sie das mobile Scannen z. B. mit dem Smartphone auch tatsächlich praktisch ermöglichen.

Petition: Das BMF-Schreiben zu den GoBD sollte wie folgt klarstellend geändert und ergänzt werden, um der dargelegten Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken:

In Randziffer 136 inklusive Überschrift:

„9.3 Elektronische Erfassung von Papierdokumenten (**Scanvorgang**)

Papierdokumente werden durch ~~den Scanvorgang~~ **die elektronische bildhafte Erfassung (siehe Rz. 130)** in elektronische Dokumente umgewandelt. Das Verfahren muss dokumentiert werden. Der Steuerpflichtige sollte daher eine Organisationsanweisung erstellen, die unter anderem regelt:

- wer **scannen erfassen** darf,
- zu welchem Zeitpunkt **gescannt erfasst** wird **oder erfasst werden soll** (z. B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
- welches Schriftgut **gescannt erfasst** wird,

- ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist
- wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems.“

In Randziffer 139:

„Im Anschluss an den **ScanErfassungsvorgang (Rz. 130)** darf die weitere Bearbeitung nur mit dem elektronischen Dokument erfolgen. Die Papierbelege sind dem weiteren Bearbeitungsgang zu entziehen, damit auf diesen keine Bemerkungen, Ergänzungen usw. vermerkt werden können, die auf dem elektronischen Dokument nicht enthalten sind. Sofern aus organisatorischen Gründen nach dem **ScanErfassungsvorgang** eine weitere Vorgangsbearbeitung des Papierbeleges erfolgt, muss nach Abschluss der Bearbeitung der bearbeitete Papierbeleg erneut **eingescannt erfasst** und ein Bezug zum ersten **ScanErfassungsobjekt** hergestellt werden (gemeinsamer Index).“

In Randziffer 140:

„Nach dem **Einscannen Erfassen im Sinne der Rz. 130** dürfen Papierdokumente vernichtet werden, soweit sie nicht nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften im Original aufzubewahren sind. Der Steuerpflichtige muss entscheiden, ob Dokumente, deren Beweiskraft bei der Aufbewahrung in elektronischer Form nicht erhalten bleibt, zusätzlich in der Originalform aufbewahrt werden sollen.“

In Randziffer 157:

„Der Steuerpflichtige muss durch **Scannen Erfassung im Sinne der Rz. 130** digitalisierte Unterlagen über sein DV-System per Bildschirm lesbar machen. Ein Ausdruck auf Papier ist nicht ausreichend. Die elektronischen Dokumente müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein (BFH-Beschluss vom 26. September 2007, BStBl II 2008 S. 415).“

III. Zu Punkt 3 unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 zur Eingrenzung der GoBD-relevanten Daten

Eine Möglichkeit rechtssicher durch Konkretisierung die vorgeschlagene Eingrenzung der Daten und Unterlagen, die im Sinne des BMF-Schreibens zu den GoBD „für die Besteuerung von Bedeutung“ sind, vorzunehmen, ist die Erweiterung der bereits im BMF-Schreiben existierenden Negativabgrenzung.

Petition: Randziffer 5 zweiter Absatz des BMF-Schreibens zu den GoBD sollte wie folgt konkretisierend ergänzt werden:

„Dazu zählen neben Unterlagen in Papierform auch alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten, die dokumentieren, dass die Ordnungsvorschriften umgesetzt und deren Einhaltung überwacht wurde. Nicht aufbewahrungspflichtig sind z. B.

- **reine Entwürfe von Handels- oder Geschäftsbriefen, sofern diese nicht tatsächlich abgesandt wurden,**
- **Tracking Systeme, System zur Sendungsverfolgung von Paketen etc.,**
- **Arbeitszeiterfassungssysteme,**
- **internes DataWarehouse Systeme,**
- **Lagerplatzverwaltungssysteme,**
- **Bilddatenbanken für Marketingzwecke sowie Bilddaten zur weiteren Verwendung zum Beispiel auf der Firmenhomepage etc.,**
- **Konfiguratoren/Kundenplanungssysteme,**
- **Einrichtungsplanungsprogramme für Niederlassungen (Markteinrichtung),**
- **elektronische Werbung/Kataloge ohne Geschäftsabschluss,**
- **Systeme zur Kunden- sowie Mitarbeiterbefragung und**
- **Personaleinsatzplanung.**

Sofern ein System in mehrere Teilsysteme aufteilbar ist, kann eine Eingrenzung/Abgrenzung für die nicht steuerrelevanten Systeme/Daten vorgenommen werden.“

IV. Zu Punkt 4 unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 zur Abgrenzung der GoBD-relevanten Vor- und Nebensysteme

Unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen im o. g. Schreiben und unsere mündlichen Erläuterungen möchten wir nun unter Heranziehung von Beispielen die Probleme und Risiken aufzeigen, die bei der Abgrenzung zwischen Vor- bzw. Nebensystemen, welche inhärent steuerlich relevante Daten generieren, und solchen Systemen, welche Daten ohne steuerliche Relevanz beinhalten, bestehen.

In Großunternehmen kommen zur Ermittlung der steuerrelevanten Daten regelmäßig eine Vielzahl von buchhalterischen und steuerlichen Vor- und Nebensystemen zur Anwendung. Die Stamm- und Bewegungsdaten bzw. Einzelbelege werden mittels vielschichtiger, dezentraler Systeme erfasst und sodann in zentrale Hauptsysteme übertragen. Die relevanten Vor- und Nebensysteme unterscheiden sich je nach Art der Steuer, worüber im Folgenden beispielhaft ein Überblick über die Lage bei einem deutschen Versicherungsunternehmen gegeben werden soll:

Im Bereich der Ertragsteuer sind u. a. das zentrale Buchführungssystem SAP FI mit seinen zahlreichen Nebenbüchern (z. B. Anlagen-/Kassen-/Debitoren-/Kreditoren-/Kostenbuchhaltung, innerbetriebliche Leistungsverrechnung, zentraler Einkauf) sowie das Tool SAP-IMA

(Investmentbuchhaltung) Bestandteil der Feeder Systeme. Darüber hinaus gibt es weitere IT-Anwendungen (z. B. Ermittlung der versicherungstechnischen Werte), die über vorgeschaltete Schnittstellenapplikationen erst ins SAP überführt werden können. Aus all diesen Systemen erfolgt der Import von HGB-Daten, die mit weiteren zahlreichen steuerspezifischen Werten zu außerbilanziellen Hinzurechnungen/Kürzungen aus Excel-uploads in einem zentralen Steuer-tool zusammenfließen, wo anschließend die Steuern berechnet werden. Zur Erstellung der Überleitung der Handelsbilanz zur Steuerbilanz dient ein weiteres Tool. Von hier erfolgt mittels ERiC-Schnittstelle die Übertragung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung. Die Steuerformulare werden über die Anwendung DATEV elektronisch beim Finanzamt eingereicht.

Auch im Bereich der Umsatzsteuer fließen Daten (Stammdaten/Bewegungsdaten/Einzelbelege) aus Vor- und Nebensystemen wie ERP-Systemen (SAP-CO und SAP-FI) in die steuerlichen Hauptsysteme mit ein. Dazu zählen z. B. eine Plattform, mit der die Umsatzsteuer-Voranmeldung vorgenommen wird, oder das SAP Add-On VERA, welches den Vorsteuerabzug ermittelt und bucht. Über die ERiC-Schnittstelle werden anschließend die Daten an das Finanzamt übertragen.

Ähnlich komplexe Ablaufstrukturen ergeben sich für die Feststellung und den Versand bei weiteren Steuerarten, z. B. der Lohnsteuer oder der Versicherungssteuer.

Mit Hilfe einer Vielzahl von digitalen Anwendungen sind somit alle steuerrelevanten Daten zu ermitteln, zu konsolidieren und zu validieren, um diese dann fristgerecht an die Finanzverwaltung zu übermitteln. So entsteht im Unternehmen eine komplexe IT-Landschaft mit verschiedenen Tools und Softwaresystemen, die jeweils ihre eigenen Funktionen erfüllen und im Hinblick auf die Ermittlung steuerrelevanter Daten eine unterschiedliche Bedeutung haben.

Aus steuerlicher Sicht sollen möglichst automatisiert die relevanten Daten ermittelt werden. Es ist allerdings nicht möglich, über alle die hierfür erforderlichen Anwendungen die umfangreichen formalen Anforderungen des BMF-Schreibens zu den GoBD vollumfassend sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch, da die laufenden technischen Anpassungen zu einem ständigen (häufig mehrfach jährlichen) Release-Wechsel führen.

Petition: Es müssen – unter Beachtung der dargestellten Komplexität – klare und von den Unternehmen rechtssicher zu befolgende Prüfungskriterien dazu entwickelt werden, welche Vor- bzw. Nebensysteme in den Anwendungsbereich des BMF-Schreibens zu den GoBD einbezogen werden müssen. Systeme, welche anderen Zwecken als der Erfüllung steuerlicher Pflichten dienen, sind von den GoBD auszunehmen.

V. Zu Punkt 5 unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 zum Belegwesen

Der Verzicht auf die zwingende Kontierung auf dem Papierbeleg in den Fällen, in denen die Nachvollziehbarkeit auf andere angemessene Weise gesichert ist (Rz. 64), ist für die Praxis

gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen von besonderer Bedeutung. In der Praxis besteht eine große Unsicherheit, wie diese wichtige Vereinfachung rechtssicher umgesetzt werden kann. Daher wären ergänzende beispielhafte Ausführungen zu den organisatorischen Maßnahmen im BMF-Schreiben zu den GoBD hilfreich.

Petition:

Wir schlagen daher vor, in Randziffer 64 folgenden Passus zusätzlich aufzunehmen:

„Durch folgende beispielhaft aufgeführten organisatorischen Maßnahmen ist die Prüfbarkeit der Nachvollziehbarkeit (retrograde und progressive Such- und Selektierbarkeit) in angemessener Zeit sichergestellt:

- **Es erfolgt eine Zuordnung über die Ablage der Rechnung bei der Bezahlung hinter dem Kassenbuchbeleg oder dem Kontoauszug.**
- **Im Buchungssatz sind die Hauptmerkmale eines Belegs (Belegnummer, Belegdatum, Kunde/Lieferant, Betrag) erfasst. Ergänzend erfolgt eine geordnete Belegablage, die sich an diesen vorgenannten Kriterien orientiert.**
- **Bei einer integrierten Bearbeitung von elektronischen Bankkontoumsätzen erfolgt eine geordnete Belegablage. Zusätzlich ist ein Zusammenhang zwischen Bankkontoauszug und dem entsprechenden Bankkonto in der Buchführung erkennbar. Dabei ist ausreichend, wenn z. B. die mit einem Kontoauszugsmanager auf Grundlage der elektronischen Bankumsatzdaten erstellten Buchungen im Bankjournal nach der Festschreibung mit den Buchungen auf den papierhaften Originalauszügen übereinstimmen.**
- **In den Fällen, in denen die Ablage der Buchführung und die Verarbeitung von Rechnungen über Personenkonten erfolgt, werden nach Erfassung der Buchung Ausdrucke der erfassten Buchungen für den jeweiligen Buchungskreis (Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen, Kasse, Bank usw.) erstellt und zu den im Buchungskreis verarbeiteten Belegen geheftet. Diese Primanoten dienen dann auch als Übersicht über die Kontierungen. Zusammen mit der Festschreibung der Buchungsstapel wird nachfolgend die Kontierung dokumentiert.**
- **Bei analogen Belegen, die beispielsweise über einen Belegtransfer hochgeladen und mit dem Buchungssatz verknüpft werden, kann ebenfalls auf eine Kontierung des Ursprungsbelegs verzichtet werden.“**

VI. Zu Punkt 7 und 10 unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 zur elektronischen Aufbewahrung bzw. maschinellen Auswertbarkeit

Mit Blick auf die dargelegten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Vorhalte- und Aufbewahrungspflichten von Daten – unabhängig von Wechseln oder Veränderungen im Hard- oder Softwarebereich – sind zusätzlich zu unseren bereits vorgebrachten Anregungen Vereinfachungsregelungen dringend geboten.

Petition: In Ergänzung zu unserem bisherigen Petition schlagen wir vor, in Randziffer 165 des BMF-Schreibens zu den GoBD folgende Nichtbeanstandungsregelung aufzunehmen:

„Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, dass bei Prüfungen nach Ablauf des sechsten Jahres der letztmaligen Verwendung eines Systems der Steuerpflichtige im Rahmen einer laufenden oder beginnenden Betriebsprüfung lediglich die Daten im Rahmen einer Datenträgerüberlassung (Z3) zur Verfügung stellt.“

VII. Zu Punkt 11 unseres Schreibens vom 7. Dezember 2017 zur Zertifizierung und Software-Testate

In vielen Bereichen wird dem Steuerpflichtigen ein rechtssicherer Rahmen eingeräumt, in dem ihm die Möglichkeit gegeben wird, auf im Vorfeld abgestimmte Produkte für die Abbildung der steuerlichen Vorgaben zurückzugreifen. Es wäre zu begrüßen, wenn dies auch für den Bereich des BMF-Schreibens zu den GoBD erfolgen würde. Denkbar wäre beispielsweise, dass die Finanzverwaltung mit gängigen Softwareanbietern im Vorfeld klärt, welche Programme den Anforderungen gerecht werden.

So werden beispielsweise auf dem Elsterportal die elf Produkte unter Angabe ihrer Hersteller genannt, die mit ihrer Software ELSTER unterstützen und die Software kostenlos zur Verfügung stellen sowie 532 Produkte mit den jeweiligen Hersteller, die mit ihrer Software ELSTER unterstützen. Des Weiteren werden bereits regelmäßig durch BMF-Schreiben Programmablaufpläne bekanntgegeben. So erfolgte die Bekanntgabe der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit dem Zusatz, dass die Programmablaufpläne die ab 2018 geltenden Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9 T€), der Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.714 Euro bzw. 7.428 Euro) berücksichtigen und beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung weiter von einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung i. H. v. 18,7 % ausgegangen wird, d. h., eine mögliche Änderung des Beitragssatzes aufgrund des Rentenversicherungsberichts 2017 nicht berücksichtigt ist.

Diese detaillierten Angaben machen deutlich, dass eine regelmäßige aktualisierende Befassung von Seiten der Finanzverwaltung durchaus bereits praktiziert wird. Weitere Beispiele bilden die regelmäßig erscheinenden Programmablaufpläne für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer sowie die Programmablaufpläne für die Erstellung von Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer).

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Finanzverwaltung, der Softwarehersteller und Unternehmensvertreter als Anwender unter Einbindung der Verbände könnte gemeinsam ein Konzept hierzu ausarbeiten und betreuen.

VIII. Praxisgerechte Behandlung der Erfassung von bargeldlosen EC-/Girocard bzw. Kreditkartenumsätzen

Die elektronische Zahlung insbesondere mittels Girocard- oder Kreditkarte nimmt einen immer größeren Umfang im Geschäftsleben ein und wird – perspektivisch – die reinen Bargeldumsätze mittelfristig überschreiten. Bislang war es gelebte Praxis, unbare und bare Einnahmen gemeinsam in als „Papier-Kassenbuch“ bezeichneten Papier-Aufzeichnungen zu erfassen und hiervon die unbaren Beträge abzusetzen.

Beispielsweise wird wie folgt verfahren:

In der elektronischen Registrierkasse werden bare Einnahmen als solche und Einzahlungen per Kreditarte und Girocard als solche jeweils getrennt erfasst. Das Kartenterminal ist nicht angeschlossen.

Nach Geschäftsschluss erzeugt der Unternehmer einen Kassenbericht mit folgendem Inhalt:

1. Gesamtumsatz des Tages,
2. Tagesumsätze netto getrennt nach Umsatzsteuersätzen und die dazu gehörigen Umsatzsteuersummen sowie
3. Tagesumsätze brutto getrennt nach Finanzwegen bar, Girocard und Kreditkarte.

In einem in Papierform geführten „Kassenbuch“ trägt der Unternehmer für diesen Tag die Bruttoeinnahmen getrennt nach Umsatzsteuersätzen ein. Hiervon setzt er aber den Betrag der per Karte gezahlten Einnahmen lt. Kassenbericht anschließend wieder als Ausgabe ab. Zusätzlich gleicht er die Beträge der Einzahlungen per Girocard und Kreditkarte mit dem beim sog. „Kassenschnitt“ erzeugten Bericht des Kartenterminals für diesen Tag ab.

Da im Journal der Registrierkasse alle Einnahmen getrennt erfasst sind, ist eine etwaige Aufzeichnung der unbaren Einnahmen unproblematisch. Aufgrund dessen, dass die unbaren Einnahmen zusätzlich mit dem Bericht des Kartenterminals abgeglichen werden, ist die Höhe der unbaren Einnahmen ausreichend verifiziert. Die Kassensturzfähigkeit ist gewährleistet.

Zwar werden weder im Tagesbericht der elektronischen Registrierkasse noch in den Aufzeichnungen im Kassenbuch die Tagessummen der baren und unbaren Einnahmen zusätzlich nach Umsatzsteuersätzen aufgeschlüsselt. Das ist aber auch nicht erforderlich. Die umsatzsteuerliche richtige Zuordnung und Verprobbarkeit hängt nicht vom Zahlungsweg ab. Gleichwohl beraten Steuerberater ihre Mandanten dahingehend, dass eine Aufschlüsselung der Tagessummen innerhalb der Kategorien unbar einerseits und bar andererseits erfolgen müsse.

Praktisch schwierig wird die Anforderung in Fällen gemischter Zahlarten. Beispielsweise wird ein Teil des Gesamtbetrages per Mehrweggutschein bezahlt und die Restzahlung erfolgt in bar. Sofern im Rahmen eines Geschäftsvorfalles umsatzsteuerlich mehrere Lieferungen bzw. sonstige Leistungen erbracht werden, die unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen,

ist eine direkte Zuordnung der Gutscheineinlösung bzw. Restzahlung zu einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung nicht ohne weiteres möglich.

Es ist daher praxisgerecht, dass die Tagesberichte elektronischer Registrierkassen innerhalb der Zahlarten keine weitere Aufschlüsselung nach Umsatzsteuersätzen darstellen.

Auch folgende Verfahrensweise halten wir für ausreichend klar:

In einer elektronischen Registrierkasse werden bare Einnahmen und solche, die mit einer Girocard oder per Kreditkarte bezahlt werden, stets als Bareinnahme erfasst.

Abends wird der Gesamtbetrag aus diesen Einnahmen in ein Papier-„Kassenbuch“ übertragen. Der sich aus dem Bericht des Kartenterminals ergebende Tagesbetrag der unbaren Einnahmen wird hiervon abgesetzt.

Auch wenn in den Aufzeichnungen der elektronischen Registrierkasse der Zahlungsweg falsch erfasst ist, ist die Kassenbuchführung ausreichend klar und die Kassensturzfähigkeit gewährleistet.

Somit ist festzuhalten, dass eine Erfassung unbarer Einnahmen in einem „Kassenbuch“ nicht per se der Nachvollziehbarkeit der Kassenbuchführung entgegensteht. Es gibt keine formalen Vorgaben für die Führung eines Kassenbuchs. Allein entscheidend ist die Wahrheit und Klarheit der Aufzeichnungen bzw. Buchführung. In den oben aufgeführten Praxisfällen sollte daher eine summierte Darstellung der Tageseinnahmen nicht beanstandet werden, sofern durch entsprechende Kennzeichnung die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der unterschiedlichen Zahlarten nicht beeinflusst wird.

Auch ist diese Art der Kassenbuchführung mit dem BMF-Schreiben zu den GoBD vereinbar. Es heißt dort in Rz. 55 „In der Regel verstößt die nicht getrennte Verbuchung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen oder von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ohne genügende Kennzeichnung gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung.“ Die nicht getrennte Verbuchung stellt im Umkehrschluss bei „genügender Kennzeichnung“ somit keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit dar. Gerade die Bezeichnung der unbaren Einnahmen als EC-/Girocard-/Kreditkartenzahlungen im Kassenbuch stellt eine solche klare Kennzeichnung dar. Zudem wird die Kassensturzfähigkeit nicht beeinträchtigt, da der Bargeldbestand richtig dargestellt wird.

In der Betriebsprüfungspraxis häufen sich jedoch in letzter Zeit Fälle, in denen diese Praxis als formeller Mangel aufgegriffen und zum Anlass von Hinzuschätzungen genommen wird. Hintergrund dürfte ein Schreiben des BMF vom 16. August 2017 an den Deutschen Steuerberaterverband sein, in dem pauschal ausgeführt wird, dass im Kassenbuch nur Bareinnahmen

und Barausgaben zu erfassen sind. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle stelle einen formellen Mangel dar.

Petitur: Es sollte klargestellt werden, dass eine summierte Darstellung der Tageseinnahmen in Aufzeichnungen, die der Steuerpflichtige als „Kassenbuch“ bezeichnet, nicht beanstandet wird, sofern durch entsprechende Kennzeichnung die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der unterschiedlichen Zahlarten nicht beeinflusst wird und der tatsächliche Bar-Bestand der Kasse ersichtlich ist.

Zudem sollte klargestellt werden, dass in einem Tagesbericht bzw. Kassenbuch eine zahlungswegunabhängige Aufschlüsselung der Einnahmen nach Umsatzsteuersätzen ausreichend ist und innerhalb der baren und unbaren Einnahmen nicht zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Umsatzsteuersätzen erforderlich ist. Anderenfalls dürften viele Registrierkassen nicht mehr verwendet werden bzw. die Steuerpflichtigen müssten aufwändige Zusatzerfassungen durchführen.

Gern erläutern wir Ihnen die vorgetragenen Petita und Argumente in weitergehenden Gesprächen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Benjamin Koller




BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Joachim Dahm Dr. Daniel Hoffmann



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Till Hannig



HANDELSVERBAND
DEUTSCHLAND – HDE E. V.
Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber

